

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 01.01.2024

für die Friedhöfe I und II der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Plauen

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe I und II in Plauen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

1.1	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	600,00 €
	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	wird keine Gebühr erhoben

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sarg- und Urnenbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	700,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.400,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	35,00 €
	nach 2.1.2	70,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	wird keine Gebühr erhoben
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	175,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	40,00 €
1.5.	Gebühr für Trauerfeierbegleitung (für Feiern am Grab, welche ohne Nutzung der Friedhofskapelle stattfinden)	45,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 35,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung des Verabschiedungsraumes pro Benutzung (zur Sargaufbahrung, ohne anschl. Kapellennutzung)	60,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung (inkl. Verabschiedungsraum und Trauerfeierbegleitung)	195,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Diese Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Bestattungs- / Beisetzungsgebühr, einfache Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und Namensträger,

1.	Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	4.645,00 €
	1.2 für Urnenbeisetzung pro Beisetzung	3.265,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlage (mit Gemeinschaftsgrabmal) pro Beisetzung	2.090,00 €

- | | | |
|----|--|------------|
| 3. | Urnengemeinschaftsgrab (Baumbestattung) pro Beisetzung | 2.240,00 € |
| 4. | Urnengemeinschaftsgrab (Heidegarten) pro Beisetzung | 2.250,00 € |
| 5. | Urnengemeinschaftsgrab (Wandgrabstelle) pro Beisetzung | 3.075,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen | 40,00 € |
| 2. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden (Gültig für 5 Jahre) | 40,00 € |
| 3. | Aufwendungen der Friedhofsverwaltung pro Arbeitsstunde | 45,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den/dem nachfolgenden Tageszeitung/en / Amtsblatt ...
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/in ...

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 18.06.2015. außer Kraft.

Plauen, den 18.08.2023



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Plauen

A. Graf

(Vorsitzender)

A. Her

(Mitglied)

AZ: R 56513 Plauen, Luther

Chemnitz, 07.11.2023

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Im Auftrag

Schwabe

Schwabe
Sachbearbeiter

